

Mustersatzung für die kfd in der Pfarrei / im Pastoralverbund

.....

1. Name und Ziel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) Pfarrei / im Pastoralverbund

.....,
ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Kirche und Gesellschaft, Familie und Beruf zu übernehmen bereit sind.

Sie führt den Namen
Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)
Pfarrei / im Pastoralverbund.....
Sitz des Vereins ist.....

2. Ziele und Aufgaben

2.1. Die kfd verfolgt folgende Ziele:

- Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen
- Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen der Kirche, die sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben
- Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

2.2. Die kfd verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Bildung einer kfd-Gruppe auf der Ebene der Pfarrei / im Pastoralverbund

Innerhalb der örtlichen Frauengemeinschaft können sich Gruppen bilden, in denen die unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen besondere Berücksichtigung finden (z.B. berufstätige Frauen, Hausfrauen...)

- Zusammenarbeit mit den anderen Ebenen des Verbandes im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktionen

- Zusammenarbeit mit dem örtlichen Präses und / oder der Geistlichen Begleiterin
- Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst und mit kirchlichen Gremien
- Gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, insbesondere der Eucharistie, Glaubens- und Schriftgespräche, religiöse Weiterbildung, Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben
- Förderung der ökumenischen Arbeit
- Weiterbildung der Mitglieder
- Muisches Tun, Sport und Geselligkeit
- Wahrnehmung von Angeboten der kirchlichen Erwachsenenbildung
- Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft
- Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen in der Pfarrei und im Pastoralverbund.

2.3. Gemeinnützigkeit

Die kfd, in der Pfarrei / im Pastoralverbund..... verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die kfd, in der Pfarrei / im Pastoralverbund..... ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der kfd dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der kfd erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der kfd. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3. Mitgliedschaft und Beitrag richten sich nach den Bestimmungen der Satzung des Diözesanverbandes

3.1. Mitgliedschaft

Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands bejahen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung bei der kfd in der Pfarrei / im Pastoralverbund..... und Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Falls keine kfd Gruppe in der Pfarrei / im Pastoralverbund besteht, kann Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband erworben werden.

Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Die Frist richtet sich nach den Vorgaben des Bundesverbandes.
Der Vorstand nimmt die Erklärung für den Diözesanverband entgegen.
Im Übrigen richtet sich Beitritt, Austritt und Ausschluss nach der Diözesansatzung. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes nachhaltig verletzt.

Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied des Diözesanverbandes und des Bundesverbandes.

3.2. Beitrag

Alle Mitglieder, zahlen einen Beitrag, der die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben der kfd in der Pfarrei / im Pastoralverbund
....., des Diözesanverbandes und des Bundesverbandes e.V. gewährleisten soll.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung der kfd in der Pfarrei / im Pastoralverbund.....
unter Berücksichtigung der vom Diözesanverband und vom Bundesverband e.V. festgelegten Beitragsanteile beschlossen.

Jedes Mitglied erhält die Mitgliedszeitschrift.

4. Organe der Gemeinschaft

4.1. Die Mitgliederversammlung

Das beschließende Organ der kfd in der Pfarrei / im Pastoralverbund ist die Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, der Präses **und / oder** die Geistliche Begleiterin.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- Planung, Anregungen und Vorschläge für die Arbeit
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über die Verwendung von Geldern.

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Sie wird drei Wochen vorher vom Vorstand einberufen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung setzt zwei Kassenprüferinnen ein, die jährlich einmal die ordnungsgemäße Kassenführung und die Verwendung der Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben überprüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung Bericht.

4.2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen der kfd müssen 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird die Versammlung nach 4 Wochen noch einmal mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.

Näheres bestimmt die Geschäftsordnung der kfd des Diözesanverbandes Fulda.

4.3. Vorstand

Leitendes Organ der örtlichen kfd ist der Vorstand.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand ist die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche.

Der Vorstand bemüht sich um gute Verbindungen und Zusammenarbeit mit anderen Frauengemeinschaften. Er sorgt für eine angemessene Vertretung der Frauen in den pfarrlichen Gremien.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Wahl des Vorstandes soll schriftlich und geheim erfolgen.

Zum Vorstand gehören:

- die Vorsitzende (Leiterin, Sprecherin)
- ihre Stellvertreterin
- die Schriftführerin
- die Kassenverwalterin
- der örtliche Präses **und / oder** die Geistliche Begleiterin
- die Leiterinnen von Arbeitskreisen oder Gruppen, die mit besonderen Aufgaben betraut sind.

Die Vorsitzende (Sprecherin), ihre Stellvertreterin, die Schriftführerin, die Kassenverwalterin und die Geistliche Begleiterin werden auf vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Nach erfolgter Wahl wird die Geistliche Begleiterin auf Antrag des örtlichen Präses durch den Diözesanpräses beauftragt.

Der Vorstand benennt zwei bis vier Mitglieder für die Dekanatsversammlung.

4.4. Kreis der Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst

Für apostolische, organisatorische und andere Aufgaben bildet die örtliche kfd-Gruppe einen Kreis von Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst. Die wichtigste Aufgabe dieser Mitarbeiterinnen ist der Kontakt mit allen Frauen ihres Bezirkes.

Durch ihren persönlichen Einsatz oder durch Hilfe, die sie veranlassen, stehen sie den Frauen und ihren Familien mit Rat und Tat zur Seite. Bei ihren Besuchen verständigen sie die Frauen über die Anliegen des Pfarrlebens und die Arbeit der kfd.

Eine monatliche Helferinnenrunde kann Anregung und Hilfe für diesen Dienst sein.

5. Auflösung

Eine rechtmäßige Auflösung der örtlichen kfd-Gruppe kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Der Diözesanverband ist vor dem Beschluss der Auflösung zu hören.

Bei Auflösung der Frauengemeinschaft fällt das nach Begleichung der Schulden vorhandene Vermögen an die örtliche Pfarrei, die es für die kirchliche Frauenarbeit zu verwenden hat.

6. Abweichungen von der Mustersatzung sind dem Diözesanverband zur Genehmigung vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands in der Pfarrei / im Pastoralverbund.....
hat sich diese Satzung durch den Beschluss ihrer Mitgliederversammlung am.....gegeben.

Vorsitzende (Sprecherin)

Stellvertreterin